



STELLUNGNAHME

Hinweisverfahren 2017/46 Mieterstromzuschlag: Gebäude, Nebenanlagen und Verbrauch im unmittelbaren Zusammenhang

Die Clearingstelle EEG | KWKG (im Folgenden: Clearingstelle) hat am 23.02.2018 ein Hinweisverfahren zum Thema „Mieterstromzuschlag: Gebäude, Nebenanlagen und Verbrauch im unmittelbaren Zusammenhang“ eingeleitet. Mit E-Mail vom 28.02.2018 wurde den Verbänden von Seiten der Clearingstelle die Möglichkeit eröffnet, bis zum 19.03.2018 schriftlich zum Hinweistwurf der Clearingstelle vom 23.02.2018 zur Auslegung und Anwendung des § 21 Abs. 3 EEG 2017 Stellung zu nehmen.

I. Grundsätzliches

Die Förderung von Mieterstrommodellen ist zu begrüßen, da auf diesem Wege Anreize zur Errichtung von Solaranlagen geschaffen werden. Die Marktreaktion deutet aber darauf hin, dass das Mieterstromgesetz nicht die in es gesetzten Erwartungen erfüllt. Grund dürfte u.a. sein, dass die Umsetzung von Mieterstromprojekten äußerst komplex und mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet ist. Dies führt dazu, dass sich kleine Mieterstromprojekte kaum rechnen. Große Mieterstromprojekte („Quartierslösungen“) sind ebenfalls mit Unsicherheiten behaftet, da insbesondere nicht klar ist, wie die Wortgruppe „im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ auszulegen ist. Daher können Mieterstromgeschäftsmodelle auch mit der neuen Förderung in vielen Fällen nicht wirtschaftlich oder schwer umsetzbar sein.

II. Im Einzelnen

Nachfolgend sollen insbesondere die Tatbestandsmerkmale „im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ (hierzu unter 1.) und „Nebenanlagen“ (hierzu unter 2.) sowie 40% Wohnfläche (hierzu unter 3.) diskutiert werden.

1. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

Der Begriff des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs ist im EEG nicht definiert.



Die Clearingstelle empfiehlt auf den S. 19 ff. (s. Abschnitt 2.2.2) den Begriff des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs in enger Anlehnung an die Definition der Eigenversorgung (§ 3 Nr. 19 EEG 2017) auszulegen und anzuwenden. Hierzu könne auf den Leitfaden der Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) zur Eigenversorgung zurückgegriffen werden (BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juli 2016). Demnach seien die Voraussetzungen des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs nicht pauschal, sondern nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Beachtung des Normcharakters zu prüfen. Eine rein gebietsbezogene Auslegung nach einer starren Maximaldistanz zwischen Erzeugung und Verbrauch oder nach der Zugehörigkeit zum selben Netzbereich reiche für das Kriterium des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs im Sinne des Mieterstromzuschlags nicht aus.

a) § 3 Nr. 19 EEG dient nur eingeschränkt als Auslegungshilfe

Es liegt nahe, sich bei der Auslegung des § 21 Abs. 3 EEG 2017 auch an der Begriffsbestimmung zur Eigenversorgung in § 3 Nr. 19 EEG 2017 zu orientieren. Denn auch hier wird der unmittelbare räumliche Zusammenhang erwähnt.

Dabei sollte aber berücksichtigt werden, dass Eigenversorgung eine Personenidentität zwischen Erzeugung und Verbraucher voraussetzt. Durch die Regelungen zur Eigenversorgung werden Einzelne von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage ganz oder teilweise befreit. Mithin handelt es sich um einen Privilegierungstatbestand der aus nachvollziehbaren Gründen eher restriktiv ausgelegt wird. Beim Mieterstrom geht es aber gerade um eine Stromlieferung, weshalb auch immer die EEG-Umlage in voller Höhe anfällt. Da die Interessenlagen also verschieden sind, hält GEODE es nicht für angezeigt, allein auf den BNetzA-Leitfaden zur Eigenversorgung, der sich nicht mit dem Thema Mieterstrom auseinandersetzt, abzustellen.

Gegen eine Berücksichtigung des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs in Auslegung des BNetzA-Leitfadens spricht außerdem entscheidend, dass dadurch die notwendige Rechtssicherheit nicht hergestellt werden kann. Es ist mit den Kriterien der BNetzA in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich, denn die von der BNetzA entwickelten Kriterien sind wenig konkret und lassen viel Raum für unterschiedliche Auslegungen. Dies führt dazu, dass Projektierer wegen fehlender Rechtssicherheit von Projekten Abstand nehmen, was nicht dem Sinn und Zweck der Mieterstromförderung entspricht.

Darüber hinaus erscheint das Verständnis der BNetzA zum unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu eng für die Bewertung im Rahmen des Mieterstroms. Der Leitfaden bejaht den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang regelmäßig dann, wenn sich die Stromerzeugungsanlage und die Verbrauchsgeräte des potentiellen Eigenversorgers in bzw. auf demselben Gebäude oder demselben Grundstück befinden (vgl. Leitfaden S. 36). Der Leitfaden führt zu einem zu engen räumlichen Verständnis und berücksichtigt zu wenig ein räumlich-



funktionales Verständnis (vgl. auch die Ausführungen von den Referenten vor der Clearingstelle am 02.03.2018 Hr. Dr. Harald Will, BSW-Solar, Fr. Nicole Pippke, BDEW, Hr. Dr. Dirk Legler, VfW)

b) Als Auslegungshilfe bietet sich der Begriff der Kundenanlage an

Als Auslegungshilfe sollte an den im EnWG definierten **Begriff der Kundenanlage angeknüpft werden, vgl. § 3 Nr. 24a EnWG**. Der Begriff ist legal definiert und durch behördliche und gerichtliche Entscheidungen mittlerweile ausdifferenziert. Die Definition befindet sich im EnWG und gilt daher für das gesamte Energierecht, wodurch eine Vereinheitlichung erreicht werden kann. Die Entscheidungen der BNetzA aber auch der Gerichte zu § 3 Nr. 24a EnWG helfen bei der Auslegung weiter. Die Anwendung dieses Begriffs führt daher nicht zu Unsicherheiten, sondern schafft Rechtssicherheit. Zudem ermöglicht diese Auslegung im Gegensatz zur engen Auslegung des Leitfadens echte Quartierslösungen im Sinne der Beteiligung des Mieters an der Energiewende.

Für die Anwendung des Begriffs der unmittelbaren räumlichen Nähe spricht, dass es der Sach- und Interessenlage bei Mieterstromprojekten entspricht, da Mieterstromprojekte in Kundenanlagen verwirklicht werden. Der Begriff des räumlich zusammengehörenden Gebiets in § 3 Nr. 24a EnWG enthält ganz ähnliche Kriterien, die auch für die Auslegung eines unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs herangezogen werden müssen (siehe dazu im Einzelnen sogleich). Auch beim Begriff des räumlich zusammengehörenden Gebiets kommt es etwa auf trennende Elemente wie Straßen an, die eine Unmittelbarkeit des Zusammenhangs unterbrechen. Eine unterschiedliche Auslegung des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs im Rahmen des Mieterstroms im EEG verkompliziert die Rechtslage und trägt weiter zu der vielfach zu Recht kritisierten Komplexität des Energierechts bei. Aus Sicht des Gesetzgebers im EEG und des Sinns und Zwecks der Regelung ist auch nicht ersichtlich, warum hier eine engere oder andere Auslegung als im Rahmen der Kundenanlage erfolgen müsste. Mit einer einheitlichen Auslegung im Sinne des Kundenanlagenbegriffs besteht hingegen die Möglichkeit, im Sinne der Einheit der Rechtsordnung und der Anwenderfreundlichkeit praktikable und investitionsfreundliche Lösungen zu schaffen

c) Zum Inhalt des Begriffs der Kundenanlage

§ 3 Nr. 24a EnWG lautet wie folgt:

„24a. Kundenanlagen EnWG

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,

b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,



- c) *für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und*
- d) *jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden."*

aa) Räumlich zusammengehörendes Gebiet

Ein räumlich zusammengehörendes Gebiet ist bei der Kundenanlage nicht auf ein einzelnes Grundstück beschränkt, sondern kann vielmehr auch gegeben sein, wenn es mehrere Grundstücke umfasst.¹ Die BNetzA hat im Beschluss vom 03.04.2017 die räumliche Zusammengehörigkeit auch noch bei einem Gebiet mit 25 drei- und viergeschossigen länglichen Mehrfamilienhäusern sowie weiteren fünf quadratischen Neubauten, das heißt insgesamt bei 30 Gebäuden unterschiedlicher Fassadenfarbe und Architektur, angenommen. In einem solchen Fall müsste der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit Bezug auf den Leitfadern der BNetzA aber wohl verneint werden, da hier (vgl. S. 36 des Leitfadens) eine geringe räumliche Entfernung oder unmittelbare Umgebung vorausgesetzt wird.

Hingegen wird in der Kundenanlage als ausreichend für die Bejahung des Tatbestandsmerkmals räumlich zusammengehörendes Gebiet stets eine „gewisse räumliche Zusammengehörigkeit“ angesehen.² Auch hier ist die Gesamtschau der Umstände entscheidend.³ Ist aufgrund der gewissen Nähe und Verbindung zwischen den Grundstücken ein Gebiet aus Sicht eines objektiven Betrachters als einheitlich wahrzunehmen, reicht dies aus. Nicht maßgeblich ist hingegen die große geographische Ausdehnung des Gebietes; diese betrifft das Tatbestandsmerkmal des wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs (s.u.). Das Merkmal der Unmittelbarkeit, welches sich in der Definition zur Kundenanlage nicht findet, könnte in Ausnahmefällen aber als Korrektiv herangezogen werden. Denn es lässt sich mit guten Argumenten vertreten, dass sich Kundenanlagen über viele Kilometer erstrecken können (z.B. die interne Verkabelung eines Windparks). Ein derart weitgehendes Begriffsverständnis wäre mit Sinn und Zweck der Regelung in § 21 Abs. 3 EEG 2017 aber nicht zu vereinbaren.

Bei der Kundenanlage ist nicht maßgeblich, dass es auf dem Gelände einzelne Versorgungsstraßen gibt. Zwar unterbrechen öffentliche Straßen nach Auffassung der BNetzA grundsätzlich den räumlichen Zusammenhang i.S.d. § 3 Nr. 24.a EnWG. Die BNetzA⁴ hat in einer aktuellen Entscheidung das Merkmal „räumlich zusammengehörendes Gebiet“ im Rahmen der Kundenanlage allerdings selbst bei einer Querung durch eine öffentliche Straße in einem Einzelfall bejaht. Hierbei stellte sie auf gewisse Qualifikationskriterien der querenden Straße ab. Zu berücksichtigen sei einerseits die Bauart und das Ausmaß der Querung

¹ Gemeinsames Positionspapier der Regulierungsbehörden der Länder und der Bundesnetzagentur zu geschlossenen Verteilernetzen gem. § 110 EnWG vom 23.02.2012 BR-DS, 520/12 (B) 1, Positionspapier gVn, S. 6; vgl. auch zuletzt BNetzA, Beschluss vom 03.04.2017 – BK6-15-166, S. 11

² Voß/Weise/Heßler, EnWZ 2015, 12, 15 mit Verweis auf BNetzA, Beschluss vom 07.11.2011 – BK6-10-208, S. 11.

³ BNetzA, Beschluss vom 03.04.2017 – BK6-15-166, S. 13.

⁴ BNetzA, Beschluss vom 27.07.2017 – BK6-16-279, S. 13



sowie der Charakter der Straße beispielsweise als Hauptverkehrs- oder Erschließungsstraße.

bb) Für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs unbedeutend

Bei dem unbestimmten Rechtsbegriff der Unbedeutendheit für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas muss insbesondere das Ziel der Regelungen beachtet werden.⁵ Die Definition der Kundenanlage grenzt das regulierte Energienetz von der nichtregulierten Kundenanlage ab.⁶ Entscheidend ist danach, ob die Anlagen von ihrem wirtschaftlichen Gewicht und ihrer Größe geeignet sind, einen solchen Einfluss auf den Wettbewerb zu haben, dass sie als Teil des natürlichen Monopols der Regulierung unterstellt werden müssen. Diese Prüfung ist anhand einer Gesamtschau von Kriterien im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen.⁷ Dies sind die folgenden Kriterien:⁸

- Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher
- geografische Ausdehnung der Anlage
- Menge der über die Anlage an die angeschlossenen Letztverbraucher gelieferten Energie
- Vertragsgestaltung zwischen dem Betreiber der Anlage und den angeschlossenen Letztverbrauchern
- Anzahl weiterer angeschlossener Kundenanlagen
- Sonstige Kriterien

Bei der anzustellenden Gesamtschau zum Nachweis der wettbewerblichen Unbedeutendheit handelt es sich um eine quantitative Abwägung⁹, die anhand von objektiven Kriterien zu erfolgen hat.

Dabei kommt es auf die wettbewerbliche Relevanz der Energieanlage an. Diese wettbewerbliche Relevanz steigt mit der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher, der geografischen Ausdehnung und der Menge der durchgeleiteten Energie.¹⁰ Je weiter die tatsächlichen Gegebenheiten von dem erklärten Willen des Gesetzgebers abweichen, desto eher sprechen sie für eine wettbewerbliche Bedeutung und damit gegen das Vorliegen einer Kundenanlage.

⁵ BNetzA, Beschluss vom 30.04.2017 – BK6-15-166, S. 13.

⁶ BT-Drs. 17/6072, S. 51.

⁷ BT-Drs. 17/6072, S. 13.

⁸ BNetzA, Beschluss vom 30.04.2017 – BK6-15-166, S. 13.

⁹ Regulierungskammer Hessen, Beschluss vom 29.08.2016 – III 3-75s40#011,RKH 170/2016.

¹⁰ BNetzA, Beschluss vom 03.04.2017 – BK6-15-166, S. 15.



cc) Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit steigender Anzahl der Letztverbraucher sich die Einschätzung zum Energieversorgungsnetz verändert. Umso weniger Letztverbraucher angeschlossen sind, desto eher liegen die Voraussetzungen einer unregulierten Kundenanlage vor.

dd) Geografische Ausdehnung

Dem Wortlaut des § 3 Nr. 24a lit. c) EnWG ist kein Schwellenwert zu entnehmen. Der BGH¹¹ hat die geographische Ausdehnung selbst bei einem 220.000 m² Campingplatz nicht thematisiert, ebenso wenig das KG Berlin¹² bei einer 240.000 m² großen Insel. Allerdings wurde die Größe bei einem Grundstück, welches eine Gesamtfläche von 44.631 Quadratmetern (entspricht der Fläche von sechs Fußballfeldern) und 13 Grundstücken mit einer Verteilung auf 22 Wohngebäude betrifft, kritisch gesehen. Selbiges galt auch für eine über 17 Grundstücke und damit 53.000 Quadratmetern Fläche (entspricht der Fläche von ca. sieben Fußballfeldern), die 25 Wohngebäude umfasst.¹³

ee) Menge der gelieferten Energie

Auch hier sind weder dem Gesetzeswortlaut noch der Entwurfsbegründung feste Schwellenwerte zu entnehmen. Gerade das Fehlen solcher Werte spricht für eine Bezugnahme auf den regionalen Belieferungs(teil)markt. Die BNetzA hat in ihrer Entscheidung vom 03.04.2017 jährliche Energiemengen im vierstelligen Megawattstundenbereich pro Energieanlage als bedeutsam für die Sicherstellung des Wettbewerbs eingestuft.¹⁴

d) Fazit

Als Auslegungshilfe für den Begriff des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs sollte nach Ansicht der GEODE auf den im EnWG definierten Begriff der Kundenanlage abgestellt werden, vgl. § 3 Nr. 24a EnWG. Der Begriff ist legal definiert, sodass dessen Anwendung nicht zu Unsicherheiten führt. Zudem sind so echte Quartierslösungen möglich, und es wird das Potential des Mieterstromgesetzes ausgeschöpft.

2. Nebenanlagen

Grundsätzlich ist der Ansicht der Clearingstelle zuzustimmen. Bei Nebenanlagen im Sinne des BauGB und der BauNVO spricht eine unwiderlegliche Vermutung dafür, dass es sich

¹¹ BGH, Beschluss vom 18.10.2011 – EnVR 68/10, Rdn. 1, 12 juris.

¹² KG Berlin, Beschluss vom 03.04.2014 – 2 W 16/13 EnWG, Rdn. 45, beck-online.

¹³ BNetzA, Beschluss vom 30.04.2017 – BK6-15-166, S. 16.

¹⁴ BNetzA, Beschluss vom 30.04.2017 – BK6-15-166, S. 17.



auch um eine Nebenanlage nach dem EEG handelt. Dadurch werden die Begriffe einheitlich ausgelegt, was aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu begrüßen ist.

Der Verweis auf die Landesbauordnungen überzeugt jedoch nicht gänzlich. Es wäre vorzugsweise, auf die Musterbauordnung (MBO) abzustellen. Denn sonst würden sich die Voraussetzungen für eine Mieterstromförderung möglicherweise je nach Bundesland unterscheiden. Hierfür gibt es keinen sachlichen Grund. Außerdem erschwert es die Rechtsfindung und Vergleichbarkeit. Auch der BGH hat in der Vergangenheit den Begriff der baulichen Anlage nach § 32 EEG 2009 anhand der Musterbauordnung ausgelegt (BGH, Urteil vom 17.07.2013, Az. VIII ZR 308/12 - Galopprennbahn). Die Berücksichtigung der Musterbauordnung würde also an die höchstrichterliche Rechtsprechung anknüpfen.

Sofern die Clearingstelle meint, dass außer den vorgenannten Nebenanlagen weitere, einem Wohngebäude dienende *Bauwerke* in Betracht kommen sollen, hält die GEODE diese Formulierung für unpraktikabel. Der Begriff Bauwerk findet sich weder im BauGB noch in der BauNVO. „Bauwerk“ ist auch in der MBO nicht definiert. Dies erschwert bereits eine rechtssichere Auslegung. Immerhin verweist § 17 MBO auf die EU-Bauproduktenverordnung (VO (EU) Nr. 305/2011 - BauPVO). Nach Art. 2 Nr. 3 BauPVO sind Bauwerke Bauten sowohl des Hochbaus als auch des Tiefbaus. Diese kurze Begriffsbestimmung dürfte aber kaum ausreichen, um ein klares Begriffsverständnis zu entwickeln.

§ 21 Abs. 3 EEG sollte so ausgelegt werden, dass gewöhnliche Nutzungen umfasst sein können. Die Gesetzesauslegung sollte sich daher den Lebensumständen anpassen, nicht die Lebensumstände der Gesetzesauslegung. Vor diesem Hintergrund sollte berücksichtigt werden, dass Strom aus unterschiedlichen Gründen in räumlicher Nähe zum Lebensmittelpunkt und ggf. Arbeitsplatz genutzt wird (Gartenbeleuchtung, Weihnachtsbeleuchtung, Elektrogrill, Reklametafel, Springbrunnen, Elektrorasenmäher, Tennisplatz, elektrische Türen, Tore oder Rampen, Gewächshäuser usw.). Würden alle oder einzelne Nutzungen von der Begriffsbestimmung nicht gedeckt werden, hätte dies entweder zur Folge, dass ein Mieterstrommodell nicht umgesetzt wird, unsinnigerweise weitere Stromzähler verbaut werden müssten, um die Stromverbräuche abgrenzen zu können oder – sehr viel wahrscheinlicher – dass Normunterworfenen unbewusst gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen würden. Daher sollte ein breites Begriffsverständnis entwickelt werden, welches untergeordneten Stromverbräuchen, die dem typischerweise im Wohngebäude verfolgten Hauptzweck eines Mieterstromkunden (Wohnen und/oder Arbeiten) dienen, nicht entgegensteht. Insofern spricht nichts dagegen, technische Einrichtungen sowie räumliche Anlagen als Nebenanlagen anzusehen, wenn diese gegenüber der Hauptnutzung im Wohngebäude noch einen untergeordneten Zweck haben. Die Aufzählung denkbarer Nebenanlagen in Rn. 60 des Hinweisentwurfs der Clearingstelle könnte demnach insbesondere noch um technische Einrichtungen wie Türen, Tore, Rampen und Elektrogeräte aller Art sowie räumliche Anlagen wie z.



B. Gärten, Parks, Terrassen, Tennis- und andere kleinere Sportplätze und Wege erweitert werden.

3. 40 % Wohnfläche

Im Hinblick auf die Ermittlung der Wohnfläche sei ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Zunächst ist fraglich, ob neben den Flächen des Gebäudes auch Flächen von **Nebenanlagen** zum Gebäude mit zu berücksichtigen sind. Dabei dürfte es sich anbieten, auf die baurechtliche Bewertung abzustellen.¹⁵ Sofern die Nebenanlage baurechtlich dem Gebäude zugeordnet wird, insbesondere keiner eigenständigen Genehmigung bedarf, dürfte die Fläche der Nebenanlage mit zu berücksichtigen sein.

Weiterhin ist fraglich, ob bei der Ermittlung der Gesamtfläche des Gebäudes auch die **gemeinschaftlich genutzten Gebäudeflächen** wie etwa Flure, Treppenaufgänge etc. zu berücksichtigen sind. Gegen eine Berücksichtigung dieser Flächen spricht, dass andernfalls kein Gebäude vollständig dem Wohnen dienen könnte, da es auch in jedem reinen Wohngebäude derartige Flächen gibt. Aus diesem Grund sollten diese Flächen weder bei der Ermittlung der Gesamtfläche noch bei der Berechnung der Wohnfläche berücksichtigt werden. Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man die Gemeinschaftsflächen anteilig der jeweiligen Fläche (Wohnfläche- sonstige Fläche) zuordnet.¹⁶ Sofern sich diese Bewertung aus der Anwendung der DIN 277-1 ergibt, indem Technikflächen und Verkehrsflächen nicht berücksichtigt werden, kann der Auffassung der Clearingstelle zugestimmt werden.

Zudem ist offen, wie sog. **Zubehörräume** (Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume) zu berücksichtigen sind.¹⁷ Hier käme in Betracht, die Räume als Wohnfläche zu betrachten, als Fläche des Gebäudes, die nicht dem Wohnen dienen, oder aber, wie für Gemeinschaftsflächen vorgeschlagen, als gar nicht zu berücksichtigende Fläche. Im Gegensatz zu den Gemeinschaftsflächen sind die Zubehörräume zumindest mittelbar dem Wohnen zugeordnet, da die Räume solchen Zwecken dienen, die auch dem Zweck einer Wohnung entsprechen.¹⁸ Sofern die Zubehörräume eindeutig und vollständig allein den Wohnräumen – und nicht den Geschäftsräumen – zugeordnet werden können, sollten sie daher der Wohnfläche zugerechnet werden. Sofern sich diese Bewertung sich aus der Anwendung der DIN 277-1 ergibt, kann der Auffassung der Clearingstelle zugestimmt werden.

¹⁵ Hennig/Valentin/von Bredow, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG, 5. Aufl. 2018, § 21, Rn. 43.

¹⁶ Darauf weisen zurecht Hennig/Valentin/von Bredow, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG, 5. Aufl. 2018, § 21 Rn. 43 hin.

¹⁷ Siehe dazu § 2 Abs. 3 Nr. 1 WohnflächenVO.

¹⁸ Unter diesem Gesichtspunkt generell für eine Zuordnung von Räumen, die dem Wohnen dienen bzw. dem Wohnzweck zugeordnet werden können, Hennig/Valentin/von Bredow, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG, 5. Aufl. 2018, § 21Rn. 43.



Dem Vorschlag zum vereinfachten Nachweisverfahren der 40 % Wohnfläche wird ausdrücklich zugestimmt, da damit eine praktikable Abwicklung ermöglicht wird.

Berlin, 19. März 2018

Dr. Götz Brühl
Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.